

Detia Freyberg GmbH

Dr.-Werner-Freyberg-Staße 11
69514 Laudенbach
Deutschland

Geschäftszahl: 2022-0.092.080

Wien, 10. Februar 2022

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Professional Ameisen-Köderdose*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma Detia Freyberg GmbH, Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11, 69514 Laudенbach, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 22. November 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-WE071590-36 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ. 2020-0.814.491 vom 11. Dezember 2020 für das Biozidprodukt

Professional Ameisen-Köderdose

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

<i>Professional Ameisen-Köderdose</i>	AT-0009497-0000
<i>Florissa Ameisen-Köder</i>	
<i>Detia Ameisen-Köder</i>	
<i>Florelia Ameisen-Köder</i>	
<i>Vandal Ameisen-Köderfalle</i>	
<i>Profissimo Ameisen-Köder</i>	
<i>Ameisen Köderdose Natria</i>	

im Bescheid und in der Anlage1 wie folgt abgeändert:

- Hinzufügen eines weiteren Handelsnamens: „*Ameisen-Schutz-Dose*“

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2020-0.814.491 vom 11. Dezember 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2020-0.814.491 samt Anlagen vom 11. Dezember 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Am 22. November 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das

Biozidprodukt „*Professional Ameisen-Köderdose*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-WE071590-36) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 14. Dezember 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnte die im Spruch festgesetzte Änderung durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag.Dr. Paul Krajnik

1 Anlage